

BGE 45 II 548

Bundesgericht (BGE), 1917-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_548

FR: ATF 45 II 548

IT: DTF 45 II 548

Volltext

548 ObligatioDenrecht. N. 82. 82. Urteil a.r I. ZililabttU\UII .om so. Oktober 1919 i. S. Inier gegen Scllertr. Art. 20 0 R, Nie b t i g k e i t e i n e s K a u f g e s c h ä f t e s wegen Verletzung des Bundesratsbeschlusses betr. künst- liche Süsstoffe vom 6. Juli 1917. - Voraussetzng der An- wendbarkeit des Art. 20 OR? A. - Laut Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1917 müssen Mischungen künstlicher Süsstoffe mit anderen Substanzen mindestens 20% des reinen Süsstoffes ent- halten. Am 26. Juli 1917 lieferte der Beklagte Studer dem Kläger Scherrer, der ihm am 21. Juli 1917 « Saccharin wie gehabt» bestellt hatte, 40 Kartons zu 135 Schächtel- chen Saccharintabletten, die jedoch nur einen Süssig- keitsgehalt von 4,3 bis 4,6 % hatten. Mit dem Hinweis darauf, dass die Kunden ihm die Ware als minderwertig retourniert, schickte in der Folge der Kläger nach vor- ausgegangenem Briefwechsel 39 von den 40 Schachteln zurück und lagerte sie, als der Beklagte die Annahme ver- ,weigerte, im Lagerhaus GmÜT in Luzern ein. , B. - Am 20. Oktober 1917 r.eichte der Kläger gegen den Beklagten Strafklage wegen Betruges und Wuchers und am 27. April 1918 die vorliegende Zivilklage ein, mit der er Aufhebung des Kaufvertrages und 2300 Fr. 20 Cts-. Schadenersatz verlangt. Er stellte sich auf den Standpunkt, es liege ein zivil- rechtlicher Betrug vor, weil der Beklagte ihm arglistiger- weise dem zitierten Bundesratsbeschluss nicht entspre- chendes Saccharin und ferner Schächtelchen a nur 69bis94 statt 95 bis 100 Tabletten geliefert und zudem einen nahezu 100% höheren Preis verlangt habe als er selber seinem Verkäufer habe bezahlen müssen. Even- tuell sei die Anfechtung wegen Irrtums zulässig und auf alle Fälle. d. h. ob man Betrug oder Irrtum annehme, müsse der Beklagte nach Art. 41 OR Schadenersatz leisten. Oblit10D~t. N. 82. 54) Der Beklagte wies die Begehren des Klägers als unbe- gründet zurück, indem er erklärte, sein Lieferant habe ihili 'gesagt, es sei ihm seitens des Volkswirtschafts- 'departements die Erlaubnis erteilt worden, das noch lagernde, dem zitierten Bundesratsbeschluss nicht ent- ' sprechende- Saccharin noch zu verkaufen. l\fit der Fabri- kation und Verpackung habe er sich nicht befasst. Daraus ergebe sich, dass beim Wiederverkauf durch ihn e~li l!etrug nicht vorliegen könne. Es sei auch gar nicht nchtig. dass er den Kläger getäuscht. Von einem wesent- lichen Irrtum sodann könne schon deswegen nicht die Rede sein, weil der Kläger ja Ware « wie gehabt I) bestellt habe, dementsprechend sei ihm eben Saccharin geliefert worden, wie er es früher bezogen. Endlich sei die vom Kläger erhobene Mängelrüge, weil verspätet, nicht mehr zu berücksichtigen. C. - Die Vorinstallz hiess in Bestätigung des vom Amtsgericht Luzem erstinstanzlich gefällten Urteils die ~lage im Betrage von 2161 Fr. 55 Cts. nebst Zins gut, indem sie den streitigen Kaufvertrag wegen Betruges als für den Kläger unverbindlich und den Beklagten gemäss Art. 41 OR. schadenersatzpflichtig erklärte. Sie sah den B~trug des Beklagten darin, dass er den Kläger über den Mindergehalt der Ware nicht aufgeklärt habe. Auch wenn der Kläger Ware « wie gehabt» bestellt, habe er doch zweifellos handelsfähiges also nicht gegen die bun- desrätliche Verordnung verstossendes Saccharin kaufen wollen.

Entschuldigen könne den Beklagten auch nicht, und darum sei eine diesbezüglich beantragte Beweiser-gänzung ~bzulehnen, wenn sich seine Behauptung als wahr erweisen würde, sein Verkäufer habe ihm vorge- spiegelt, vom Volkswirtschaftsdepartement eine Bewilli- gung zum Ausverkauf des nicht verordnungsgemässen Saccharins erhalten zu haben. Hievon hätte er seinem Abnehmer auf alle Fälle Mitteilung machen müssen. Was sodann die Schadensberechnung anbelange, so habe die erste Instanz in zutreffender Würdigung der einzel- 550 ObUgationenrecht. N° 82. nen Faktoren die Ersatzsumme auf 2161 Fr. 55 Cts. festgesetzt. • D. - Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er Abweisung der Klage und eventuell Einstellung des Zivilprozesses bis zur Erledigung des Strafverfahrens verlangt. Zur Begründung dieser Anträge hat der Beklagte in seiner Berufungsschrift auf die Berufungsbegründung in einem anderen Prozess Studer gegen. Schweizer verwiesen und so dann im einzelnen bestritten, dass der Kläger sog. Bundesware bestellt habe. Vielmehr habe er Ware «wie gehabt ». d. h. schlechtere, verlangt. Dem Kläger sei der fragliche Bundesratsbeschluss auch bekannt- gewesen, wenn er daher trotzdem Ware « wie gehabt J) gekauft habe, so zeige das, dass er sich mit dem Minderwert des Sac- charins abgefunden. Übrigens sei Saccharin mit weniger als 20% Süssigkeitsgehalt auch nach Erlass dea Bundes- ratsbeschlusses im Handel gesucht gewesen. Aus all dem ergebe sich. dass ein Betrug nicht vorliege. Er, Beklagter, habe keinerlei Täuschungshandlungen vorgenommen und auch eine Verletzung der im Verkehr gebotenen Aufklärungspflicht könne ihm nicht vorgeworfen werden. Was sodann die übrigen Einwendungen anbelange, werde an den in der Klagebeantwortung eingenommenen Stand- punkten festgehalten. Der Kläger hat um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils nachgesucht und diesen Antrag im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Motiven des Obergerichtes begründet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Eine Einstellung des Verfahrens bis nach Abschluss . des Strafprozesses ist nach Art. 80 OG nutzlos. da das Bundesgericht allfällig neu eingehende Akten nicht be- rücksichtigen könnte, sofern wenigstens der vorinstanz- lieh festgestellte Tatbestand nicht einer EJ,'gänzung im Obligationenrecht. N° 81. Sinne des Art. 82 OG bedarf. Diese Voraussetzung aber trifft nicht zu. . 2. :- S~hon aus dem vorliegenden Tatbestand ergibt Sich nämlich, dass der streitige Vertrag für den Kläger nicht verbindlich sein kann, indem er der Vorschrift des Art. 20 OR, laut der Verträge mit widerrechtlichem Inhalt nichtig sind, zuwiderläuft. 3. - Allerdings ist vom Kläger die Unverbindlichkeit des Geschäftes nicht aus Art. 20 OR abgeleitet worden, allein das Bundesgericht hat in konstanter Praxis sich auf den Standpunkt gestellt, es liege dem Richter ob, gegebenenfalls den Art. 20 von Amtes wegen anzuwenden. AS 30 II 4'16; 33 II 430; 37 11 404; 39 II 89, Urteil i. S. Scharff gegen Bourquin vom 10. November 1919 ; vergl. ferner OSER zu Art. 20 N. V 2 b; BECKER N. 18. 4. - Was sodann die Voraussetzungen der Anwend- barkeit des Art. 20 im einzelnen anbelagt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der zitierte Bundesrats- beschluss vom 6. Juli 1917, bzw. der durch ihn ergänzte Art. 118 der Verordnung betr. den Verkehr mit Lebens- mitteln vom 8. Mai 1914 den Handel mit nicht gesetzes- konformen Süsstoffen schlechthin verbietet. Danach ist sowohl der Kauf als der Verkauf solcher Stoffe verboten und damit das Requisite der beidseitigen Widerrechtlich- keit, das für den Art. 20 allgemein aufgestellt wird, gege- ben. OSER zu Art. 20 N. III 2. Nun ist allerdings Doktrin und Rechtsprechung zu Art. 20 darin einig, dass auch beidseitig widerrechtliche Geschäfte nicht schlechthin unter Art. 20 fallen, sondern nur dann, wenn die betr. Gebots- oder Verbotsbestim- mung auch die zivilrechtliche Nichtigkeit als Folge ihrer Übertretung anführt, oder wenn nach Sinn und Zweck des ~tr. Gesetzes die zivilrechtliche Nichtigkeit

als gewollt angenommen werden muss (vergl. AS 45 11 281 in Sachen Klein gegen Munzinger und die dort zitierten Entscheidungen). AS 45 11 - 1919 38 552

Obligationenrecht. N. 82. Im vorliegenden Falle ist nur die Straf Sanktion aus- drückHch fes~elegt worden. Art. 41 des Lebe~ttel . . gesetzes bes:timnt ; CI Wer vorsätzlich den irt AusfUhrung von Art. 54 erlassenen Verordnungen (und hiennter ,fällt auch der streitige Bundesratsbeschluss) ZUWider- handelt ... wird ... bestraft. » Auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung kann sich somit die Auffassung. dass im vorliegenden Streit Art. 20 anwendbar sei, nicht stützen. Dagegen weisen. Sinn und Zweck der . zitierten Verbotsbestimmung in der Tat darauf hin, dass. der Gesetzgeber sich nicht mit der strafrechtlichen Sanktion begnügen wollte. Die streitige Ergänzung des Art. 118 der Lebens- mittelverordnung wurde veranlasst durch die Verhältnisse wie sie der Weltkrieg 'gebracht hat. Das Auftauchen zahlloser minderwertiger Surrogate auf dem Lebens- mittelmarkt liess die geltenden, im Interesse der Kon- sumenten aufgestellten BeStimmungen nicht als genügend erscheinen. Insbesondere entsprach auch die Vorschrift des zitierten Art. 118 betreffend den Verkehr, mit Süsstoffen~ die lediglich die deutliche Bezeichnun~ der künstlichen . Süastoffe und ihrer Mischungen mit anderen Substanzen verlangte, diesem Schutzzweck nicht mehr. Einmal ging ja den Konsumenten die nötige Fach- kenntnis ab, Um aus -der blossen Bezeichnung schon-auf Wert und Minderwert schliessen zu können, und sodann hatte die' Zuckerknappheit eine eigentliche Notlage geschaffen, die zmn Kauf von Surrogaten zwang und bis zu einem gewissen Grade die Abnehmer der Willkür der Produzenten aussetzte. Aus diesen Gründen &cbritt der Gesetzgeber zur Ergänzung der fraglichen Bestimmung des Art., 118, von dieser Sachlage muss daher auch die Inter- pretation des Ergänzungsgesetzes ausgehen. Zunächst konnte es sich für den Bundesrat zweifellos nicht um den Erlass einer blossen Ordnungsvorschrift handeln. Aber auch eine blasse Strafsanktion vermochte den Umständen nicht zu genügen. Schon damals war es allgemeine, durch ObUgatlonearecht. Ne 82. 553 . die Kriegsverhältnisse gegebene Erfahrungstatsache, dass Strafandrohungen zwar präventiv wirkten, den Handel mit verbotenen Artikeln aber doch nicht wirksam genug zu bekämpfen vennochten .. Dazu kommt die Erwägung, dus Strafen zwar dem staatlichen Strafanspruch, nicht aber dem Anspruch des . Publikums vor Schaden bewahrt zu welcien, genügen können. Trotz Bestrafung des Ver- käufers müsste der Konsument unter Umständen, d. h . . sofern nicht andere ABfeehtungsgründe gegeben. die minderwertige Ware behalten. und kinnte auch bereits gemachte Zahlungen nicht ZW'Ückv~n. Nur die Möglichkeit, das ganze- Geschäft wegen Nichtigkeit anzu- fechten, gibt' 'hier. die erforderlichen G~tien, dass ein Schaden nicht entstehe oder wieder gutgemacht werden könne. EI entspricht daher durchaus dem geaetzgebe- tischen Zweck und dem aus der Entstehungsgeschichte ersichtlichen Sinn der streitigen Bestimmung, wenn an die Obertretung die ziviliechtliche Nichtigk~tsfolge ge- knüpft wird (vergl. das oben zitierte Urteil in Sachen Keim gegen Munzinger) .. Im vorliegenden FaHe ist es allerdings keill Konsument, sondern ein Zwischenhändler, zu dessen Gunsten die Bestimmung des. Art. 20 zUr AnweaciuJlg aelaDgen soll. ADeiDdas ändert an der Entseheidutr der Nlebu,t6its- . frage nichta. Wenn eine Ware.lln Interesse des letzten Abnehmen; vom Verkehr ausgeschlossen wird, so sind selbstverständlich auch alle Zwischenkäufe und Ver- käufe, da sie nur die Verletzung des Konsumenten vor- bereiten,widerrechtlich. Je früher diezivilrechtliche .. Nichtigkeit in den widerrechtlichen Verkehr eingreift, wn so sicherer ist der Konsument, dass ihnl diese Waren nicht angeboten werden. 5. - Der streitige Kauf ist aber nicht nUJ! nichtig, sondern aueh der Verkäufer schadenersatzpflichtig zu erklären. Der Beklagte bestreitet nicht, über

die Tatsache auf- geklärt gewesen zu sein, dass die verklmft Ware den 554 Ooligationenrecht. N° 82. gesetzlichen Betsimmungen nicht entsprach. Ein gleiches • Wissen des Klägers dagegen, der lediglich Ware « wie gehabt » bestellte, geht aus den Akten nicht hervor. Sein guter Glaube ist daher zu vermuten. Allerdings hat der Beklagte sich darauf berufen und auch Beweis dafür angetragen, dass sein Verkäufer ihm erklärt, das Volks- wirtschaftsdepartement habe ihm ausnahmsweise den Ausverkauf des noch auf Lager befindlichen minder- wertigen Saccharins gestattet. Allein auch wenn dies zutreffen sollte, durfte der Beklagte sich auf eine solche Zusicherung nicht verlassen, wenn ihm nicht auch die erforderlichen Beweise, also etwa eine Zuschrift des De- partementes an seinen Lieferanten, vorgelegt wurden. Sein Verhalten ist daher zum mindesten grob fahrlässig und macht ihn dem Kläger gegenüber nach Art. 41 OR schadenersatzpflichtig. 6. - Hinsichtlich des Masses der Ersatzpflicht sind in der Berufungsschrift keine Einwendungen mehr erhoben worden. Allerdings wird auf die Klageantwort ver- wiesen, in der seinerzeit die Ersatzforderung auch dem Masse nach bestritten worden ist. Allein diese Bestrei- tung in der Antwort ist so allgemein gehalten, dass sie dem Bundesgericht keine Anhaltspunkte dafür gibt, welche Posten zu reduzieren wären. Mangels genügender Substanzierung dieses Abänderungsantrages ist daher diesbezüglich das vorinstanzliche Urteil einfach zu be- stätigen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 11. Juni 1919 bestätigt. Obligailoneuret'bt. ~ .. li3. 83. 11r,teil der L Zivilabteilung vom U. Nov.-ber 1918 i. S. Qchweil. Iletall- ud UhreD&l'beitel"fcbud, Sektion Bll'Il gegen Karti 4.-'1. A I' t. 3 2 2 f. 0 R, G e sam t a r bei t s ver t rag: Der ~hluss eines solchen begründet im Zweifel nur beziï,glich ur im Vertrag geregelten Verhältnisse eine F r i e d e - n - P f l i c h t der Parteien. - Auslegung des konkreten Vertrages hinsichtlich der Frage, ob er einen pol i t i s c h e n bzw. S y m p a t h i e s t r e i k der Arbeiter verbietet. A. - Zwischen der Klägerin, der Firma Fritz Marti A.-G. Bern, und dem Beklagten, dem Schweiz. M;etall- unQ Uhrenarbeiterverband (Sektion Bern) besteht ein ~tarbeitsvertrag über Arbeits- und Freizeit, I<ün- digung, Lohnverhältnisse etc. Für den Fall der Über- tretung dieses Vertrages bestimmt Art. 14 desselben fol- gendes : « pie Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhren;- arbeiterverbandes steht für die Erfüllung dieses Ver- tr38es seitens der Arbeiterschaft der Firma Fritz M;arti A.-G. ein. I;m Falle von Kollektivstreitigkeiten verfällt die Par1;ei. w~4e den Vertrag zu Unrecht bricht, in eine Konven- tionalstrafe von 1000 Fr. Die VerletzUng des Vertrages durch die Arbeiterschaft in diesel,l Fällen gilt als Verletzung des Vertrages durch die Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter- verbandes. » Anlässlich des am 9. November 1918 in verschiedenen OIt\$chaften der Schweiz zum Protest gegen das vom Blllldesrat erlassene Truppenaufgebot erklärten Protest- streikes legte die gesamte Arbeiterschaft der Klägerin die Arbeit nieder. Drei Tage später brach der Generalstreik aus, worauf die klägerischen Arbeiter am 12., 13. und 14. November wiederum von der Arbeit fernblieben. B. - In diesem Verhalten ihrer Arbeiter erblickte die Klägerin einen doppelten Bruch des Gesamtarbeits-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.